



Amtsgericht Hannover

Verkündet am 25.10.2016

565 C 11773/15

Im Namen des Volkes

Teil- Anerkenntnis und Schlussurteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 25.10.2016 durch die Richterin am Amtsgericht Dr. I für Recht erkannt:

- 1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 997,80 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 25.08.2016 zu zahlen.**

- 2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger auf Nachweis Mehrwertsteuer bis zu einem Betrag in Höhe von 184,83 EUR sowie Nutzungsausfall von zwei Tagen à 43,00 EUR für die Beschädigung des PKW Seat Exeo, amtliches Kennzeichen OHZ-SW 401 infolge des Schadensfalls auf dem Parkplatz des Beklagten zu zahlen.**
- 3. Der Beklagte wird darüber hinaus verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 147,56 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 08.11.2015 zu zahlen.**
- 4. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.**
- 5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Schuldner bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Gläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.**

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatz aus einem Mietverhältnis.

Der Beklagte ist und bietet über diese Firma Stellplätze für Kraftfahrzeuge zur Kurzzeitmiete in Langenhagen an. Der Kläger ist Eigentümer eines PKW Seat Exeo, amtliches Kennzeichen OHZ SW 401. Der Kläger hatte über ein Thomas Cook Reisebüro in Ritterhude für die Zeit vom 12.08.2015 bis 23.08.2015 einen Parkplatz bei dem Beklagten gebucht. Am 12.08.2015 stellte der Kläger seinen PKW auf dem Parkplatz im Bereich einer Mauer mit der Fahrzeugfront in Richtung der Wand ab. Als der Kläger am 23.08.2015 zu dem PKW zurückkehrte stellte er fest, dass sich Putz von der Wand gelöst hatte und unter anderem auf das Fahrzeug des Klägers gefallen war. Das

Fahrzeug wies Lackschäden an der Motorhaube und dem vorderen rechten Kotflügel auf.

Der Kläger behauptet, der heruntergefallene Putz habe die Lackschäden an dem PKW verursacht. Zur Beseitigung der Lackschäden sei eine Neulackierung von Motorhaube und vorderem rechten Kotflügel erforderlich. Als der Kläger in der Parkhalle ankam, sei er durch einen Mitarbeiter des Beklagten, der dem Kläger vorausgefahren sei, in den Parkplatz eingewiesen worden. Die Auswahl des Parkplatzes sowie die genaue Parkposition seien durch den Mitarbeiter vorgegeben worden. Der Mitarbeiter habe dem Kläger gesagt, er solle möglichst dicht an die Wand heranfahren. Der Kläger habe dem Beklagten einen Kostenanschlag der Lackiererei Köster übermittelt, woraufhin keine Reaktion erfolgt sei und der Kläger den Prozessbevollmächtigten eingeschaltet habe.

Der Kläger beantragt,

wie erkannt.

Der Beklagte hat den Klageantrag zu 1. mit Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten vom 24.08.2016 anerkannt.

Im Übrigen beantragt der Beklagte,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die Wand, von der sich der Putz gelöst hat, gehöre zu einem Nachbargrundstück und unterliege nicht dem Einfluss des Beklagten. Der Kläger habe sich selbst den Abstellplatz ausgesucht und den Abstand zur Wand bestimmt. Nur die Motorhaube des PKW sei von Beschädigungen betroffen gewesen, nicht jedoch der Kotflügel. In das Vertragsverhältnis seien die Vertragsbedingungen des Beklagten einbezogen worden, die in § 8 unter anderem folgende Bestimmungen enthalten hät-

ten: „Bei Schäden durch Immissionen Dritter istvom Schadensersatz ebenso befreit wie bei höherer Gewalt, sowie bei Schäden durch innere und äußere Unruhen, Kriegereignisse und elementare Naturkräfte. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig von deren Rechtsgrund einschließlich von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung.“ sowie haftet nicht für Fahrzeugschäden, die während der Parkdauer an abgestellten Fahrzeugen auftreten, sofern diese Schäden nicht von..... vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.“

Die Klageschrift wurde dem Beklagten am 25.08.2016 zugestellt.

Das Gericht hat aufgrund des Beweisbeschlusses vom 12.04.2016 Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens des „.....“

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat auch in der Sache Erfolg.

I.

Die Verurteilung des Beklagten zu Ziffer 1. des Tenors erfolgt aufgrund seines mit Schriftsatz vom 24.08.2016 erklärten Teil- Anerkenntnisses. Dieses Anerkenntnis bezieht sich dabei zweifelsfrei auf die mit Schriftsatz des Klägers vom 15.08.2016 geltend gemachte Klageerweiterung. Denn zum einen ist dem Prozessbevollmächtigten des Klägers die Klageerweiterung am 24.08.2016 zugegangen (vgl. EB Bl. 103 d.A.) und das Teilanerkentnis ist mit dem Schriftsatz vom selben Tag um 16:16 Uhr an das Gericht gefaxt worden. Den üblichen Ablauf in einer Kanzlei zu Grunde legend, muss dem Beklagtenvertreter daher der Schriftsatz mit der Klageerweiterung vorgelegen haben, als er das Teilanerkentnis abgegeben hat. Er hat ferner zu keinem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass seine insoweit bindende Prozessklärung möglicherweise

missverständlich sein könnte. Zwar hat der Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung vom 25.10.2016 sein Anerkenntnis nicht ausdrücklich wiederholt und insgesamt Klageabweisung beantragt. Dies ist jedoch unschädlich, da er die bindende Prozessklärung des Teilerkenntnisses gar nicht hat widerrufen können und sein Antrag daher so auszulegen ist, dass er nur hinsichtlich der weiteren Klageanträge die Abweisung beantragen wollte.

Auf die Darstellung der Entscheidungsgründe wird daher, soweit die Entscheidung auf der Grundlage des Anerkenntnisses ergangen ist, nach § 313 b Abs. 1 ZPO verzichtet.

II.

Dem Kläger steht darüber hinaus auch ein Anspruch auf Feststellung, dass der Beklagte zum Ersatz der Mehrwertsteuer und des Nutzungsausfalls, die durch eine mögliche Reparatur seines PKW aufgrund der streitgegenständlichen Beschädigungen anfallen würden, verpflichtet ist (vgl. AG Minden, Urteil vom 22. Juli 2003 – 22a C 311/03). Ein rechtliches Interesse an einer alsbaldigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses ist gegeben, wenn dem Recht oder der Rechtslage des Klägers eine gegenwärtige Gefahr oder Unsicherheit droht und wenn das erstrebte Urteil geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen (BGH, Urteil vom 27. Mai 2008 – XI ZR 132/07). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes darf schon mit Rücksicht auf eine drohende Verjährung das Feststellungsinteresse nicht abgesprochen werden (BGH, Urteil vom 20. März 2008 – IX ZR 104/05 m.w.N.). Der eigentliche Schadensersatz verjährt in kürzerer Frist als das Recht zur Vollstreckung aus einem rechtskräftigen Titel. Es ist keineswegs ausgeschlossen, dass ein Geschädigter, dem die Dispositionsfreiheit darüber zusteht, ob er den Schaden reparieren lassen möchte oder nicht, einen Schaden erst nach Jahren, insbesondere aus Anlass eines weiteren Unfalls oder aber des Verkaufs des Fahrzeugs, beheben lässt. Der Geschädigte hat mithin ein Interesse daran, die Möglichkeit des Beklagten, sich auf die dann eingetretene Verjährung zu berufen, durch den Feststellungsantrag auszuschließen.

Auch hinsichtlich der geltend gemachten Feststellung der Einstandspflicht des Beklagten bei einer Reparatur des Fahrzeuges für den dadurch entstehenden Nutzungsausfall ist ein Feststellungsinteresse des Klägers nach § 256 ZPO aus den gleichen Erwägungen gegeben. Die Entstehung des Nutzungsausfallschadens ist nach dem Vorbringen des Klägers noch zu erwarten, so dass die Feststellungsklage in ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zulässig ist (vgl. BGH, Beschluss vom 06. März 2012 – VI ZR 167/11 m.w.N.).

2. Der Schadensersatzanspruch des Klägers umfasst im Falle einer Reparatur auch den Nutzungsausfall und die Zahlung der Mehrwertsteuer. Es handelt sich bei der geltend gemachten Feststellung nicht, wie der Beklagte meint, um eine fiktive Abrechnung, sondern um eine Abrechnung von tatsächlich möglicherweise noch entstehenden Kosten. Der Beklagte ist zur Zahlung nur gegen Nachweis des Klägers verpflichtet, also etwa gegen Vorlage einer die Umsatzsteuer ausweisenden Rechnung und einer Bestätigung des Reparaturbetriebes über die Dauer der Reparatur. Hinsichtlich des erforderlichen Nutzungswillens und der fehlenden Verfügbarkeit eines Zweitfahrzeuges muss der Kläger ebenfalls Nachweis erbringen.

III.

Schließlich ergibt sich der Anspruch des Klägers aus Ersatz der vorgerichtlichen Anwaltskosten aus § 249 BGB. Die Zinsentscheidung folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288, 247 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung

in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Dr. ·
Richterin am Amtsgericht

